

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 53**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen**

vom 11.10.2024

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.916.) hat der Hauptausschuss der Stadt Bad Salzuflen unter Übertragung der Kompetenzen des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 09.10.2024

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

Die §§ 1, 3, 4, 7, 10 und 15 werden wie folgt geändert:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Bad Salzuflen liegt im Kreis Lippe und besteht aus den ehemals selbständigen Gemeinden Salzuflen, Schötmar, Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Holzhausen, Lockhausen, Papenhausen, Retzen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten. Das Stadtgebiet Bad Salzuflen gliedert sich in die folgenden Ortsteile: Salzuflen, Schötmar, Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Lockhausen, Retzen-Grastrup-Papenhausen, Holzhausen-Hölsen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten.

§ 3 Bildung von Ortsausschüssen

1. In den Ortsteilen (§ 1) werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates Ortsausschüsse gebildet.

§ 4 Aufgaben der Ortsausschüsse

1. Die Ortsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Ortsteil und über Bebauungspläne für den Ortsteil Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Ortsausschüsse können zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
3. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsausschusses zurückgehen, hat die/der Vorsitzende des Ortsausschusses oder die

Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

4. Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortsausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zur Entscheidung übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb eines Ortsteils erledigen lassen. Die Ortsausschüsse entscheiden für ihren Ortsteil selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
 1. Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes und der vorhandenen Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Namen von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen von ausschließlich ortsteilbezogener Bedeutung,
 3. Straßenbenennung, soweit nur ein Ortsteil betroffen ist,
 4. Maßnahmen zur Pflege der örtlichen Geschichte und der vorhandenen örtlichen Denkmäler.

§ 7 – Anregungen und Beschwerden

1. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten, nachdem der Rat den gemeindlichen Aufgabenbereich verneint hat. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
8. Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 10 - Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 15 – Beigeordnete

2. Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 11.10.2024

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister